

Sachkundeprüfung und Unterrichtung im Bewachungsgewerbe 2020

Allgemeine Hinweise

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Personen, die im Bewachungsgewerbe tätig werden wollen.

Es ist für Unternehmer ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und wird in § 34a der Gewerbeordnung geregelt. Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Bewachungsgewerbe muss der Unternehmer der erlaubniserteilenden Behörde unter anderem den Nachweis erbringen, dass er die Sachkundeprüfung bei der IHK erfolgreich absolviert hat.

Neben den Unternehmern haben auch gesetzliche Vertreter einer juristischen Person, die mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind, Betriebsleiter und sonstige Beschäftigte (§ 34 a Absatz 1a Satz 2 GewO) die Sachkundeprüfung abzulegen:

Sonstige Beschäftigte haben eine Sachkundeprüfung dann abzulegen, wenn sie mit den folgenden Bewachungsaufgaben betraut werden:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
- Schutz vor Ladendieben,
- Bewachungstätigkeiten im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,

Bei der Bewachung in leitender Funktion muss die Sachkundeprüfung für die folgenden Tätigkeiten nachgewiesen werden:

- Bewachung von Flüchtlingsunterkünften
- Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen

Für die Ausführung der übrigen Tätigkeiten reicht der Nachweis der Teilnahme an der Unterrichtung.

Für die Durchführung von Unterrichtsverfahren und Sachkundeprüfungen im Bewachungsgewerbe sind ausschließlich die Industrie- und Handelskammern zuständig.

Unterrichtung oder Sachkundeprüfung? Informationen zur Abgrenzung einzelner Tätigkeiten enthält das Merkblatt des DIHK. Erhältlich im Internet: www.ihk-bonn.de / Webcode @155

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Service-Center, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, Tel.: 0228/2284-100, Fax: 0228/2284-170, E-Mail: ihkbonn@bonn.ihk.de .

Literaturhinweise zur Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung/Unterrichtung:

Unterrichtung im Bewachungsgewerbe
Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung für
Bewachungspersonal und Unternehmer

Erhältlich:

DIHK Publikationen-Service

Preis: 19,00 Euro *

Werner-von-Siemens-Straße 13

53340 Meckenheim

Telefon: 02225/8893594

Telefax: 02225/8893595

<http://verlag.dihk.de>

bestellservice@verlag.dihk.de

Lernmaterialien für die Unterrichtung / die Prüfung im Bewachungsgewerbe
DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung

Erhältlich:

SecuMedia Verlags GmbH

Preis: 42,50 Euro *

55205 Ingelheim

Telefon: 06721 44324

Internet: www.secumedia.de

E-Mail: info@secumedia.de

Leitfaden Sachkundeprüfung zur Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung nach § 34a GewO
– 3 Bücher

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| - Rechtliche Grundlagen | 19,50 Euro * |
| - Grundzüge der Sicherheitstechnik | 5,00 Euro * |
| - Umgang mit Menschen | 12,00 Euro * |

Erhältlich:

SecuMedia Verlags GmbH

55205 Ingelheim

Telefon: 06721 44324

Internet: www.secumedia.de

E-Mail: info@secumedia.de

* zuzüglich Versandkosten

Elektronische Musterprüfung:

kostenfrei

Ein elektronischer kostenfreier „Selbsttest“ wird von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung angeboten.

Zu den Aufgaben gelangt man über die Homepage der DIHK-Bildungs-

GmbH: <http://www.dihk-bildungs-gmbh.de/weiterbildung/pruefungen-von-a-z/pc-pruefungen/>

Von dort geht es wie folgt weiter: Prüfungsvorbereitung online; Link zur Testprüfung aktivieren; über die Einlogmaske erfolgt das Login.

Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe § 34a GewO

Zielgruppe:

Selbstständige, gesetzliche Vertreter einer juristischen Person und Betriebsleiter.

Beschäftigte, die eine der folgenden Tätigkeiten in eigener Person ausüben wollen:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr, (so genannte Citystreifen, etc.)
- Schutz vor Ladendieben,
- Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken. (z.B. Türsteher)

Bewachung in leitender Funktion:

- von Flüchtlingsunterkünften
- von zugangsgeschützten Großveranstaltungen

Bevor diese Tätigkeiten das erste Mal ausgeübt werden, muss die Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt worden sein. Der Unternehmer darf Personal ohne Sachkundeprüfung nicht in den genannten Bereichen einsetzen.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Sachkundeprüfung:

Von der Sachkundeprüfung sind Personen befreit, die über einen der folgenden

Ausbildungsabschlüsse:

- Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeidienst und Bundesgrenzschutz
- Laufbahnprüfung der Bundespolizei,
- Laufbahnprüfung für den mittleren Justizvollzugsdienst
- Laufbahnprüfung für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe)
- Laufbahnprüfung als Feldjäger (Bundeswehr)
- Fachkraft für Schutz und Sicherheit
- Servicekraft für Schutz und Sicherheit

bzw einen der folgenden **Weiterbildungsabschlüsse** verfügen:

- Geprüfte Werkschutzfachkraft,
- Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft,
- Geprüfter Werkschutzmeister
- Geprüfter Meister für Schutz- und Sicherheit

Die Ausnahmeregelungen sind in § 5 der Bewachungsverordnung (BewachV) detailliert dargestellt.

Freistellungen werden durch die erlaubniserteilende Behörde (Ordnungsamt) ausgestellt. Als Nachweis dienen Bescheinigungen, Zeugnisse, Verträge etc..

Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung

Die Vorbereitung ist grundsätzlich jedem Teilnehmer selbst überlassen. Sie kann durch gezielte Schulungsmaßnahmen oder durch Selbststudium erfolgen. Es gibt verschiedene Weiterbildungseinrichtungen, die entsprechende Schulungen und Vorbereitungskurse anbieten (siehe z.B. Gelbe Seiten, <http://wis.ihk.de/ihk-pruefungen/anbieterliste.html> (oder Branchenbuch). Auskünfte zum Lehrgang (Umfang, Kosten, Beginn) erteilt ausschließlich der angegebene Lehrgangsträger.

Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Sachkundeprüfung

Die Teilnahme an einem Prüfungsvorbereitungslehrgang ist **keine** Voraussetzung für die Zulassung zu einer IHK-Prüfung. Die IHK empfiehlt aber gleichwohl jedem Prüfungsbewerber, sich systematisch auf die angestrebte Prüfung vorzubereiten.

Prüfungsdurchführung:

Die Prüfungssprache ist deutsch. Die Sachkundeprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung von 120 Minuten und einer mündlichen Prüfung. In der mündlichen Prüfung können gleichzeitig bis zu fünf Prüflinge geprüft werden. Sie soll für jeden Prüfling etwa 15 Minuten dauern.

Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils sind die in § 4 BewachV festgelegten Prüfungsgebiete. Gegenstand des mündlichen Prüfungsteils sind die in § 5 a Abs. 3 i. V. m. § 4 BewachV aufgeführten Gebiete.

Der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil sind jeweils mit Punkten zu bewerten. Zum mündlichen Prüfungsteil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil mit mindestens 50% der zu vergebenen Gesamtpunkte für den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat. Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt hat. Wenn der mündliche Prüfungsteil nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils erfolgreich abgelegt wird, gilt die Sachkundeprüfung insgesamt als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen können die einzelnen Prüfungsteile wiederholt werden. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Teilnehmer eine durch die IHK ausgestellte Bescheinigung.

Prüfungsthemen:

- Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht;
- Bürgerliches Gesetzbuch;
- Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen;
- Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste;
- Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen, Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz;
- Grundzüge der Sicherheitstechnik.

Informationen enthält das Merkblatt: „Rahmenplan für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe“ Erhältlich im Internet: www.ihk-bonn.de / Webcode @155

Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen:

Einzelheiten dazu finden sich in § 5 f der Bewachungsverordnung (BewachV)

Kosten:

Die Gebühr für die Sachkundeprüfung beträgt 167,- Euro. Die Wiederholung der Gesamtprüfung oder nur des mündlichen Prüfungsteils kostet 75,- Euro. Die Höhe der Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung ist durch die Gebührenordnung der IHK Bonn/Rhein-Sieg in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

Zuständigkeit:

Die Sachkundeprüfungen werden ausschließlich durch die Industrie- und Handelskammern abgenommen. Die Sachkundeprüfung kann bei jeder IHK abgelegt werden, die diese Prüfung anbietet.

Anmeldung:

Die [Anmeldung zur Sachkundeprüfung](http://www.ihk-bonn.de) erfolgt online oder unter folgender Internetadresse: <http://www.ihk-bonn.de> Webcode @155

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung nicht den Microsoft Internet Explorer sondern die Browser Firefox oder Google Chrome.

Rücktritt/Nichtteilnahme

Bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung ist eine vorherige Benachrichtigung der IHK empfohlen. Er kann schriftlich an die IHK Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn oder per Email an info@bonn.ihk.de erfolgen.

Eine Teilnahme an einem anderen Termin bzw. eine Teilnahme einer anderen Person anstelle ist nicht möglich.

Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis zwei Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr von 30 % der fälligen Gebühr erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt wird eine Stornogebühr von 50 % der fälligen Gebühr erhoben.

Bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, beträgt die Prüfungsgebühr 100 %.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK. Ein wichtiger Grund kann bei Krankheit vorliegen.

Bei Krankheit kann die Gebühr nur gegen rechtzeitige Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erlassen werden. Der Nachweis muss bis spätestens eine Woche nach Eingang des Rücktritts eingereicht werden.

Tritt der Prüfungsbewerber nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Termine:

Prüfungstermine schriftlich	Prüfungstermine mündlich	Anmeldeschluss
<input type="checkbox"/> 16. Januar 2020	22. Januar 2020	19. Dezember 2019
<input type="checkbox"/> 20. Februar 2020	26. Februar 2020	24. Januar 2020
<input type="checkbox"/> 19. März 2020	25. März 2020	19. Februar 2020
<input type="checkbox"/> 16. April 2020	22. April 2020	19. März 2020
<input type="checkbox"/> 28. Mai 2020	03. Juni 2020	30. April 2020
<input type="checkbox"/> 18. Juni 2020	24. Juni 2020	21. Mai 2020
<input type="checkbox"/> 20. August 2020	26. August 2020	23. Juli 2020
<input type="checkbox"/> 17. September 2020	23. September 2020	20. August 2020
<input type="checkbox"/> 15. Oktober 2020	21. Oktober 2020	17. September 2020
<input type="checkbox"/> 19. November 2020	25. November 2020	22. Oktober 2020
<input type="checkbox"/> 10. Dezember 2020	16. Dezember 2020	12. November 2020

Ansprechpartner:

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Service-Center, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn,

Tel.: 0228 / 22 84 – 100

Fax: 0228 / 22 84 – 170

E-Mail: info@bonn.ihk.de

Unterrichtung für im Bewachungsgewerbe tätige Personen (§ 34 a GewO)

Zielgruppe:

Die Unterrichtung richtet sich an Beschäftigte im Bewachungsgewerbe § 34 a Abs. 1a Satz 1 GewO.

Ziel:

Die Teilnehmer sollen mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktische Anwendung in einem Umfang vertraut gemacht werden, der ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben ermöglicht.

Sachgebiete:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht (insgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden);
2. Bürgerliches Gesetzbuch (insgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden);
3. Straf- und Verfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen (insgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden); ;
4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste (insgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden);
5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen, Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt (insgesamt etwa 11 Unterrichtsstunden)
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik (insgesamt etwa 5 Unterrichtsstunden).

Die Unterrichtung ist weniger tief und breit als die Sachkundeprüfung angelegt. In insgesamt etwa 40 Unterrichtsstunden werden die Teilnehmer mit den Rechten, Pflichten und Befugnissen und deren praktischer Anwendung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben vertraut gemacht.

Sprache:

Die Unterrichtung erfolgt in der deutschen Sprache. Die zu unterrichtende Person muss über die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse auf dem Kompetenzniveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen. Der Unterrichtsnachweis kann wegen nicht ausreichender Sprachkenntnisse verweigert werden.

Abschluss:

Nach Abschluss des Unterrichtsverfahrens wird eine Bescheinigung erstellt, sofern die unterrichtete Person ohne Fehlzeiten teilgenommen hat und die IHK sich davon überzeugen konnte, dass der Inhalt der Unterrichtung vom Teilnehmer verstanden wurde und er mit den notwendigen rechtlichen Vorschriften vertraut ist. Das Verständnis der Teilnehmer über die unterrichteten Themen wird durch mündliche und schriftliche Fragen nach jedem Sachgebiet überprüft.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Unterrichtung:

Von der Unterrichtung sind Personen befreit, die über einen der folgenden

Ausbildungsabschlüsse:

- Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeidienst und Bundesgrenzschutz
- Laufbahnprüfung der Bundespolizei,
- Laufbahnprüfung für den mittleren Justizvollzugsdienst
- Laufbahnprüfung für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe)
- Laufbahnprüfung als Feldjäger (Bundeswehr)

- Fachkraft für Schutz und Sicherheit

- Servicekraft für Schutz und Sicherheit

bzw. über einen der folgenden **Weiterbildungsabschlüsse** verfügt:

- Geprüfte Werkschutzfachkraft,
- Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft,
- Geprüfter Werkschutzmeister
- Geprüfter Meister für Schutz- und Sicherheit
- sowie Personen, die die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe erfolgreich abgelegt haben.

Die Ausnahmeregelungen sind in § 5 der Bewachungsverordnung (BewachV) dargestellt.

Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen:

Einzelheiten dazu finden sich in § 5 f der Bewachungsverordnung (BewachV)

Dauer:

Mindestens 40 Unterrichtsstunden

Kosten:

422,-- Euro (derzeit) Die Höhe der Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Unterrichtung ist durch die Gebührenordnung der IHK Bonn/Rhein-Sieg in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

Ort:

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn.

Anmeldung:

Die [Anmeldung zur Unterrichtung](#) erfolgt online oder unter folgender Internetadresse:
<http://www.ihk-bonn.de> Webcode @155

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung nicht den Microsoft Internet Explorer sondern die Browser Firefox oder Google Chrome.

Rücktritt/Nichtteilnahme

Bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Unterrichtung ist eine vorherige Benachrichtigung der IHK empfohlen. Er kann schriftlich an die IHK Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn oder per Email an info@bonn.ihk.de erfolgen.

Eine Teilnahme an einem anderen Termin bzw. eine Teilnahme einer anderen Person anstelle ist nicht möglich.

Bei Rücktritt von der Unterrichtung nach erfolgter Anmeldung bis zwei Wochen vor der Unterrichtung wird eine Stornogebühr von 30 % der fälligen Gebühr erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt wird eine Stornogebühr von 50 % der fälligen Gebühr erhoben.

Bei Rücktritt nach Beginn der Unterrichtung oder Nichtteilnahme, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, beträgt die Unterrichtungsgebühr 100 %.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK. Ein wichtiger Grund kann bei Krankheit vorliegen.

Bei Krankheit kann die Gebühr nur gegen rechtzeitige Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erlassen werden. Der Nachweis muss bis spätestens eine Woche nach Eingang des schriftlichen Rücktritts eingereicht werden.

Termine:

Monat	Termine	Monat	Termine
Januar	06.01. - 09.01.2020	Juli	06.07. - 09.07.2020
Februar	03.02. - 06.02.2020	August	17.08. - 20.08.2020
März	02.03. - 05.03.2020	September	14.09. - 17.09.2020
April	30.03. - 02.04.2020	Oktober	05.10. - 08.10.2020
Mai	04.05. - 07.05.2020	November	02.11. - 05.11.2020
Juni	15.06. - 18.06.2020	Dezember	14.12. - 17.12.2020

Ansprechpartner:

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Service-Center, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn,

Tel.: 0228 / 22 84 – 100

Fax: 0228 / 22 84 – 170

E-Mail: info@bonn.ihk.de

Stand: Oktober 2019

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Die Mitarbeiter des Service-Centers,

Tel: 0228/ 22 84 100, Fax: 0228/2284-170, Mail: info@bonn.ihk.de

Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, <http://www.ihk-bonn.de>

<http://www.ihk-bonn.de>

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, <http://www.ihk-bonn.de>